

RS UVS Kärnten 1992/12/14 KUVS- 1114-1117/4/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.1992

Rechtssatz

Die Lebenserfahrung spricht dafür, daß ein Anhaltemanöver wie es die Bestimmung des§ 4 Abs 1 lit a StVO verlangt, innerhalb von längstens 30 Sekunden abgeschlossen sein kann.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at